

Änderungssatzung vom 22.05.2009 zur Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000	Änderungssatzung vom 2009 zur Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert am 30. Juni.2006 (GVOBl. M-V S. 484) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 04.05.2009 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen.	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert am 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen.
§ 1 Gebührentatbestand	§ 1 Gebührentatbestand
Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Schwerin.	unverändert
§ 2 Gebührensschuldner	§ 2 Gebührensschuldner
(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, 1. wer die Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt hat; 2. der Bestattungspflichtige; 3. wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat; 4. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat; 5. bei Reihen- und Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte; 6. derjenige in dessen Interesse die gebührenpflichtige Leistung erbracht wird; 7. der sonstige Benutzer der Friedhofseinrichtungen.	(1) unverändert

<p>(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird; 2. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat; 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet. <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>
<p>§ 3 Gebührenmaßstäbe</p>	<p>§ 3 Gebührenmaßstäbe</p>
<p>(1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und den Anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen.</p> <p>(2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhallen und dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>(3) Die Bestattungsgebühren sowie die Gebühren für Urnenversand werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>(4) Die Gebühren für die erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte werden nach deren Größe und dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne wird nach der Aufbewahrungsdauer bemessen.</p> <p>(6) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p>
<p>§ 4 Gebührensätze</p>	<p>§ 4 Gebührensätze</p>
<p>Die Gebührensätze bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>unverändert</p>

§ 5 Entstehen der Gebühren	§ 5 Entstehen der Gebühren
Die Gebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Landeshauptstadt Schwerin. Die Gebühr für die Nutzung einer Grabstätte entsteht mit Durchführung der Bestattung. Im übrigen entsteht die Gebühr mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.	unverändert
§ 6 Fälligkeit	§ 6 Fälligkeit
Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.	unverändert
§ 7 Inkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.	unverändert
<u>Anlage 1</u> - Gebührentarif -	<u>Anlage 1</u> - Gebührentarif -
<u>A. Gebühren für die Grabnutzung</u> 1. Reihengrabstätten	<u>A. Gebühren für die Grabnutzung</u> 1. Reihengrabstätten
a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren 1.108,00 €	a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren 1.108,00 €
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren 500,00 €	b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren 500,00 €
c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 332,00 €	c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 332,00 €
d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.337,00 €	d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.337,00 €
e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder 51,50 €	e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder 51,50 €
f) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.225,50 €	f) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.225,50 €

2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 bzw. 99 Jahren		2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 bzw. 99 Jahren	
a) Erdwahlgrabstätte einsteilig	1.108,00 €	a) Erdwahlgrabstätte einsteilig	1.108,00 €
b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig	2.043,50 €	b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig	2.043,50 €
c) Erdwahlgrabstätte mehrsteilig	2.978,50 €	c) Erdwahlgrabstätte mehrsteilig	2.978,50 €
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	369,50 €	d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	369,50 €
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	481,50 €	e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	481,50 €
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	893,00 €	f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	893,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.694,00 €	g) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.694,00 €
h) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	2.144,50 €	h) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	2.144,50 €
i) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	3.449,50 €	i) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	3.449,50 €
3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit		3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit	
a) Erdstelle	3.165,50 €	a) Erdstelle	3.165,50 €
b) Urnenstelle	612,50 €	b) Urnenstelle	612,50 €
c) Aschestreuwiese	612,50 €	c) Aschestreuwiese	612,50 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Jahr		4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Jahr	
a) Erdwahlgrabstätte einsteilig	44,50 €	a) Erdwahlgrabstätte einsteilig	44,50 €
b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig	81,50 €	b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig	81,50 €
c) Erdwahlgrabstätte mehrsteilig	119,00 €	c) Erdwahlgrabstätte mehrsteilig	119,00 €

d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	15,00 €	d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	15,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	19,00 €	e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	19,00 €
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	35,50 €	f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	35,50 €
g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	15,00 €	g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	15,00 €
<u>B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen</u>		<u>B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen</u>	
1. Werktags Montag bis Freitag		1. Werktags Montag bis Freitag	
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	223,00 €	a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	223,00 €
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	442,00 €	b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	442,00 €
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	111,50 €	c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	111,50 €
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden Einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	38,00 €	d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden Einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	38,00 €
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	73,50 €	e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	73,50 €
2. Samstag an Werktagen		2. Samstag an Werktagen	
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	287,00 €	a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	287,00 €

b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 574,50 €	b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 574,50 €
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 143,50 €	c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 143,50 €
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden Einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass 48,00 €	d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden Einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass 48,00 €
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 95,50 €	e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 95,50 €
<u>C. Bestattungsgebühren</u> 1. Erdbestattung	<u>C. Bestattungsgebühren</u> 1. Erdbestattung
a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr 406,00 €	a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr 406,00 €
b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 178,50 €	b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 178,50 €
c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag 439,50 €	c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag 439,50 €
d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag 193,00 €	d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag 193,00 €
2. Feuerbestattung	2. Feuerbestattung
a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr 298,50 €	a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr 324,00 €+ MwSt
b) von Verstorbenen vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 131,50 €	b) von Verstorbenen vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 142,50 €+ MwSt
c) von Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr 15,00 €	c) von Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr 16,00 €+ MwSt

d) Zusätzliche Leichenschau vor einer Feuerbestattung	25,00 €	d) Auslage für die zusätzliche Leichenschau vor einer Feuerbestattung gem. GesGebVO	25,00 €
e) Aufbewahrung einschließlich Kühlung des Sarges bis zur Einäscherung	35,00 €	e) Aufbewahrung einschließlich Kühlung des Sarges bis zur Einäscherung	35,00 €+ MwSt
3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche		3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche	
a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche	85,50 €	a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche	85,50 €
b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag	92,00 €	b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag	92,00 €
4. Trägerleistung		4. Trägerleistung	
1 Träger	12,00 €	1 Träger	12,00 €
5. Schmücken des Grabes bei		5. Schmücken des Grabes bei	
a) Erdbestattung mit Grabmatten	16,00 €	a) Erdbestattung mit Grabmatten	16,00 €
b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten	8,00 €	b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten	8,00 €
d) Erdbestattung mit Naturgrün	89,50 €	d) Erdbestattung mit Naturgrün	89,50 €
e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün	24,50 €	e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün	24,50 €
6. Ausbettung		6. Ausbettung	
a) einer Urne	101,50 €	a) einer Urne	101,50 €
b) eines Sarges	1.278,00 €	b) eines Sarges	1.278,00 €
<u>D. Gebühren für zusätzliche Leistungen</u>		<u>D. Gebühren für zusätzliche Leistungen</u>	
1. Urnenversand	17,50 €	1. Urnenversand	15,00 €+ MwSt
2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte		2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte	
a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr	231,50 €	a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr	231,50 €

<p>b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 102,00 €</p> <p>c) Erdwahlgrabstätte je Einzelstelle 231,50 €</p> <p>3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag</p> <p>a) Sarg 15,50 €</p> <p>b) Urne 1,50 €</p> <p>4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.</p> <p>Es gelten folgende Stundensätze:</p> <p>Gartenarbeiter lt. KGSt 23,20 €</p> <p>Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer lt. KGSt 32,60 €</p> <p>Bagger 10,92 €</p> <p>Multicar 7,53 €</p> <p>Motorsäge 3,27 €</p>	<p>b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 102,00 €</p> <p>c) Erdwahlgrabstätte je Einzelstelle 231,50 €</p> <p>3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag</p> <p>a) Sarg 15,50 €</p> <p>b) Urne 1,50 €</p> <p>4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.</p> <p>Es gelten folgende Stundensätze:</p> <p>Gartenarbeiter lt. KGSt 23,20 €</p> <p>Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer lt. KGSt 32,60 €</p> <p>Bagger 10,92 €</p> <p>Multicar 7,53 €</p> <p>Motorsäge 3,27 €</p>
<p><u>E. Verwaltungsgebühren</u></p> <p>1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage</p> <p>a) stehendes Grabmal 18,50 €</p> <p>b) liegendes Grabmal 11,00 €</p> <p>c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 11,00 €</p> <p>2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 11,00 €</p>	<p><u>E. Verwaltungsgebühren</u></p> <p>1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage</p> <p>a) stehendes Grabmal 18,50 €</p> <p>b) liegendes Grabmal 11,00 €</p> <p>c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 11,00 €</p> <p>2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 11,00 €</p>

3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges 40,00 €	3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges 40,00 €
4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben.	4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben.
5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen	5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen
a) Tagesgenehmigung 2,50 €	a) Tagesgenehmigung 2,50 €
b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten 15,50 €	b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten 15,50 €
Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte ist gebührenfrei.	Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte ist gebührenfrei
6. Terminvereinbarung für Trauerfeierlichkeiten am Grab 15,00 €	6. Terminvereinbarung für Trauerfeierlichkeiten am Grab 15,00 €
	Zu den Gebühren C.2.a, C.2.b, C.2.c, C.2.e und D.1.ist die zum Zeitpunkt der Leistung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1) zu erheben.
Schwerin, den 17.07.2007	Schwerin, den
(DS)	(DS)
Oberbürgermeister	Oberbürgermeisterin